

## Merkblatt zum Habilitationsverfahren im Departement GESS

Stand vom 3.10.2023

### Bedeutung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll zum Ausdruck bringen, dass die Kandidatin / der Kandidat ein eigenständiges und innovatives Forschungsprofil entwickelt hat und für eine Professur geeignet ist. Sie entspricht dem «second book» im angelsächsischen Raum; sie soll eine unabhängige Forschungsleistung darstellen und muss in einem Forschungsbereich erfolgen, der sich klar von jenem der Doktorarbeit unterscheidet.

In Ergänzung zur [Habilitationsverordnung der ETHZ vom 2. Juni 2004](#) hält das D-GESS folgendes Verfahren für die Habilitation fest:

1. Voraussetzungen für eine Habilitation am D-GESS:
  - a) Zwei Professorinnen bzw. zwei Professoren aus dem D-GESS, die über Expertise in dem Forschungsgebiet der Kandidatin bzw. des Kandidaten verfügen, unterstützen das Projekt;
  - b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter einer Professur des D-GESS und hat ihr bzw. sein Forschungsprojekt in wesentlichen Teilen während der Anstellung am D-GESS ausgearbeitet.
2. Gegen Abschluss ihrer bzw. seiner Arbeit stellt sich die Kandidatin bzw. der Kandidat den Professorinnen und Professoren des Departements im Rahmen einer PK mit einem kurzen Vortrag und anschliessender Diskussion (je 15 Min.) vor. Dies ermöglicht ein gegenseitiges Kennenlernen; ausserdem kann die PK der Kandidatin bzw. dem Kandidaten je nach Sachlage zusätzliche Hinweise zum weiteren Vorgehen geben.
3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat reicht das Habilitationsgesuch (inkl. Bezeichnung des Lehrgebiets, für welches die Venia Legendi erteilt werden soll, und des Departements, an dem sie bzw. er unterrichten möchte) bei den [Akademischen Diensten der ETH Zürich](#) ein und informiert das Departementssekretariat über die Einreichung des Gesuchs.
4. Die Habilitation kann auf Basis einer monographischen Habilitationsschrift oder kumulativ erfolgen. Für die kumulative Habilitation sind mindestens fünf publizierbare oder publizierte Aufsätze erforderlich, von denen mindestens drei in Allein- oder deutlich erkennbarer Hauptautorenschaft verfasst sein müssen. Von dieser Regel kann auf Antrag abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass in einem Fachgebiet andere Standards üblich sind. Keines der Papiere darf bereits zur Erlangung einer vorherigen akademischen Qualifikation eingereicht worden sein. Im Fall einer kumulativen Habilitation sind die Aufsätze durch Einleitung und Schlusswort zu verbinden.
5. Zusammen mit der Habilitationsschrift reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat Nachweise ihrer bzw. seiner Lehrbefähigung ein. Dazu zählen: eine Liste der gehaltenen Lehrveranstaltungen und Lehrevaluationen sowie ggf. Nachweise über den Besuch didaktischer Fortbildungsveranstaltungen.
6. Die Rektorin / der Rektor leitet das Gesuch an das Departement weiter. Die PK bestimmt eine interne Referentin bzw. einen internen Referenten und eine interne Korreferentin bzw. einen internen Korreferenten sowie in der Regel zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Gutachten berücksichtigen die Originalität und Qualität der Habilitationsschrift bzw. der Aufsätze, die

Forschungstätigkeit sowie die Lehrbefähigung des Kandidaten. Sind Koautoren der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter den Gutachterinnen und Gutachtern, so dürfen diese weder die Mehrheit der Gutachter stellen noch über die von ihnen mitverfassten Schriften urteilen.

7. Die PK diskutiert die Gutachten und entscheidet über Fortsetzung oder Abbruch des Verfahrens. Falls die Gutachten kein positives Bild der Arbeit zeichnen, kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher die Kandidatin bzw. den Kandidaten über diesen Befund orientieren und ihr bzw. ihm die Möglichkeit einräumen, das Habilitationsgesuch bei der Rektorin bzw. dem Rektor zurückzuziehen.
8. Beschliesst die PK Fortsetzung des Verfahrens, so hat ihr die Kandidatin bzw. der Kandidat drei Themenvorschläge für einen Probevortrag von 20-30 Minuten zu einem weder mit der Dissertation noch mit der Habilitation verwandten Thema vorzuschlagen. Die PK wählt eines dieser Themen aus. Der Probevortrag soll den Charakter einer Lehrveranstaltung haben und die Lehrbefähigung des Kandidaten demonstrieren.  
Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat mehrere Jahre erfolgreicher Lehrerfahrung nachweisen, kann auf den Probevortrag verzichtet werden.
9. Die PK stellt der Rektorin bzw. dem Rektor abschliessend Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Venia Legendi.

Von der Professorenkonferenz des D-GESS verabschiedet am 17. April 2012 sowie am 3.10.2023 (revidierte Fassung).